



ALTSCHÜLERSCHAFT
UND FÖRDERVEREIN DES RICHARD-
WOSSIDLO-GYMNASIUMS

IN WAREN (MÜRITZ) e.V.

Satzung

Art. I Name, Sitz, Zweck

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Die Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz), das als Städtisches Gymnasium von Bürgermeister Schlaaff begründet und am 4. Februar 1869 von Großherzog Friedrich Franz II. landesherrlich bestätigt wurde, ist der freiwillige Zusammenschluss ehemaliger Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums und der Höheren Mädchenschule zu Waren sowie deren Folgeeinrichtungen.

Die Vereinigung führt den Namen „Altschülerschaft und Förderverein des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz)“. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namen: „Altschülerschaft und Förderverein des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz) e.V.“

(2) Sitz der Vereinigung ist 17192 Waren (Müritz).

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Vereinigung ist es,

- a) die Erziehungsziele des Richard-Wossidlo-Gymnasiums auch durch Verbindung unter den ehemaligen Schülern und Schülerinnen lebendig zu halten,
- b) die Bildung und Erziehung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen,
- c) sich für die Erhaltung des alten Schulgebäudes und seine Nutzung durch das Richard-Wossidlo-Gymnasium einzusetzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht z.B. durch Sammeln von Geldmitteln, Unterstützung der Erziehungsarbeit und Förderung von Schulprojekten.

- (2) Der Verein setzt auch die Tradition des Hamburger Kreises der Altschülerschaft des Richard-Wossidlo-Gymnasiums und der Mittelschule in Waren (Müritz) fort, öffnet sich für alle ehemaligen Mitschüler und Mitschülerinnen, insbesondere für diejenigen, die im Bereich der alten Heimat geblieben sind, und will so zur inneren Verbindung der beiden Teile Deutschlands auf der Ebene unserer gemeinsamen Schulen beitragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Vergütungen und Ausgaben begünstigt, die dem Zweck der Förderung des Heimatgedankens, der Bildung und Erziehung, des demokratischen Staatswesens und der Jugendhilfe fremd oder unangemessen sind.
- (4) Die Tätigkeiten im Dienste des Vereins können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigungen und Tätigkeitsvergütungen ein.

Art. II Mitgliedschaft

§ 3 Begründung

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Satzung und Ziele des Vereins anerkennt und sich für sie einsetzt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§4 Ruhen

- (1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied unbekannt verzieht, mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder eine festgesetzte Umlage nicht begleicht.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins und auf Wahrnehmung von Mitgliedsrechten.

§ 5 Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind oder sonst gröblich gegen die Belange des Vereins verstoßen, ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben, es sei denn, dass der Aufenthalt unbekannt ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3 Abs. 2) und den Ausschluss (§ 5 Abs. 3) ist innerhalb von zwei Monaten seit Bekanntgabe Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig, der schriftlich und unter Angabe von Gründen zu erfolgen hat.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern ihm nicht der Vorstand abhilft. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Beiträge, Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Er wird am 1. Januar des Beitragsjahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann Umlagen erheben. Sie dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (3) Der Vorstand kann auf schriftlich begründetem Antrag den Beitrag sowie die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

Art. III Organe, Zuständigkeiten

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer),
- c) der Geschäftsführende Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Vorstand und Geschäftsführender Vorstand werden im Rahmen ihrer Beschlüsse, Richtlinien und Ermächtigungen tätig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- Festsetzung der Vergütung von Tätigkeiten im Dienste des Vereins (§ 2 Abs. 4),
- Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Festsetzung besonderer Aufgaben und Wahl des hiermit betrauten Mitglieds des Vereins (§ 13 Abs. 3 Buchst. d),
- Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung, sofern dies nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss nach zwei Jahren mindestens enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der voraufgegangenen Mitgliederversammlung,
- Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschluss über vorliegende Anträge.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(4) Die Ladungsfristen werden durch Aufgabe zur Post (Tagesstempel) gewahrt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung des Zwecks des Vereins, der Satzung, Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Gewählt wird in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied dieser Regelung widerspricht. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, im weiteren genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Errechnung der Mehrheit nicht mit. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen ist, sofern es den Mitgliedern nicht vorher zugeht.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, erlassenen Richtlinien und erteilten Weisungen.

- (3) Die Aufgaben des Vorstandes werden durch den Geschäftsführenden Vorstand erledigt, soweit sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen werden. Die laufenden Geschäfte werden durch den Geschäftsführenden Vorstand erledigt, soweit sie sich nicht der Vorstand vorbehält.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Vereins sowie
 - e) dem Schriftführer.

Die Personen nach Buchstaben a) bis c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit gemeinschaftlich handelnd.

- (5) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- f) Information der Mitglieder über die Vereinsarbeit durch ein Mitteilungsblatt.

§ 15 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands sollen grundsätzlich Mitglied des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Leiter des Richard-Wossidlo-Gymnasiums ist im Vorstand kooptierter Beisitzer.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Scheidet der Vorsitzende oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zeitnah einzuberufen. Bis dahin regelt der Vorstand die Wahrnehmung der Geschäfte der Ausgeschiedenen. Dies gilt auch für den Fall zeitweiliger Verhinderungen.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach § 13 Abs. 4 Buchstabe a) bis d) und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die

Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters oder eines anderen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gemäß § 13 Abs. 4 Buchstabe a) bis d) zu unterschreiben.

§ 17 Vertreter der Schule und Eltern

- (1) Der Vorstand hat das Recht, Lehrkräfte des Richard-Wossidlo-Gymnasiums und Elternverteter beratend hinzuzuziehen.
- (2) Mindestens eine Schülerin oder ein Schüler der Oberstufe des Richard-Wossidlo-Gymnasiums soll die Verbindung des Vereins mit der Schülerschaft herstellen. Sie/Er wird auf Vorschlag der Schülerschaft vom Vorstand bestellt und kann jederzeit abberufen werden.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 Genannten können vom Vorstand auch zu dessen Sitzungen eingeladen werden. In den Sitzungen des Vorstands haben sie Rederecht.

Art. IV Sonstiges

§ 18 Änderungen des Zwecks des Vereins, der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- (2) Änderungen der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sind nur zulässig, wenn sie bei der Einberufung angekündigt waren. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu stellen und zu begründen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht, das Finanzamt oder andere Behörden darauf hinweisen.

§ 19 Kassenführung und -prüfung

- (1) Die Kasse ist nach Abschluss des Geschäftsjahres und zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, damit bei Ausfall die ordnungsgemäße Kassenprüfung gewährleistet ist. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Kassenberichte und Prüfungsberichte sind dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser sie zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgeben kann.
- (4) Kosten, die den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, trägt der Verein im Rahmen des § 2 Abs. 3.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher zugehen (§ 10 Abs. 1 Satz 3) und einen Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist der Stadt Waren (Müritz) als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 2 Abs. 1 – speziell für Zwecke der Jugendförderung am Richard-Wossidlo-Gymnasium – zu übereignen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Waren (Müritz), am 24.4.2015

Durch diese geänderte und neu gefasste Satzung verlieren alle vorausgegangenen Ausfertigungen ihre Gültigkeit.

Kontakt

Altschülerschaft und Förderverein
des Richard-Wossidlo-Gymnasiums in Waren (Müritz) e.V.
Güstrower Straße 11 · 17192 Waren (Müritz)
E-Mail: altschueler@gmx.net
Internet: www.rwg-waren.de

Bankverbindung

Müritz-Sparkasse
IBAN: DE57 1505 0100 0640 1284 40
BIC: NOLADE21WRN

